

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen werden, gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung im B-Plangebiet Nr. 31.98 „Krebsförden-Dorfstraße“

1. Hinter der Schmiede, (Krebsförden, Flur 2, Flurstücke 201, 202, 203)
2. Weg 1, (Krebsförden, Flur 2, Flurstück 204)

Festsetzungen:

1. Die vorstehende Straße der Position 1 wird als Gemeindestraße gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 StrWG-MV, die Position 2 wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 StrWG-MV eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast der Positionen 1 und 2: Landeshauptstadt Schwerin
3. Widmungsbeschränkungen für die Position 1: keine
Widmungsbeschränkungen für die Position 2: Geh- und Radweg.

Dieser Widmungstext und der Plan der Verkehrsflächen liegen vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

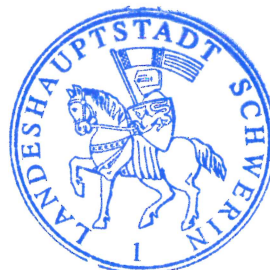
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 7.12.22

Siegel



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 07.12.22 veröffentlicht.

